

Vereinsatzung der
Gesellschaft für Europäische Ethnologie in Freiburg e.V.
mit Sitz in Freiburg im Breisgau

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 4. Dezember 2003 in Freiburg,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg (Registergericht)
unter der Registriernummer VR 3781 am 17. Februar 2004.
Datum der letzten Änderung: 22. Oktober 2010.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Europäische Ethnologie in Freiburg“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck der „Gesellschaft für Europäische Ethnologie in Freiburg“ (GEEF) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Europäischen Ethnologie in Freiburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Förderung und Herausgabe von Publikationen sowie durch den Austausch mit und unter den Absolventen des Faches Volkskunde beziehungsweise Europäische Ethnologie an der Universität Freiburg.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen, die der Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod, b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.

(4) Der Ausschluss erfolgt, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens oder im Fall eines trotz wiederholter Zahlungsaufforderung bestehenden Beitragsrückstandes von einem Jahr.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis Ende des 1. Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

(3) Mitglieder der Gesellschaft für Europäische Ethnologie in Freiburg erhalten regelmäßig die Mitteilungen des Vereins, die „Eurovision“ (s. hierzu auch § 13).

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand, b) die Kassenprüfer, c) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Geschäftsführer/in, d) dem/der Schriftführer/in, e) zwei Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, unter Ausnahme des 1. Vorsitzenden, während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Der Vorstand soll in der Regel zweimal im Jahr tagen.

(6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die La-

ungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen (s. § 12) und Vereinsauflösung (s. § 14), mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 5, 1);
- e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3, 3);
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4, 4);
- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Beantragt nur ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist so zu verfahren.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 „Eurovision“

(1) Die „Eurovision“ erscheint zweimal im Jahr und wird per Mail an die Mitglieder verschickt. In der Regel erscheinen die Mitteilungen des Vereins jeweils zu Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters.

(2) Herausgeber der „Eurovision“ sind qua Amt die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, welche in dieser Reihenfolge als Herausgeber verantwortlich zeichnen und dafür verantwortlich sind, dass die „Eurovision“ regelmäßig erscheint.

(3) Das dreiköpfige Herausbergergremium bestimmt für jede zu erstellende Ausgabe eine Schriftleiterin/einen Schriftleiter, die/der für die Redaktion zuständig ist. Sollte die Schriftleitung an ein Mitglied außerhalb des Herausbergergremiums vergeben werden, so wird diese Person als Mitherausgeber/in auf der Titelseite mit dem Zusatz „sowie von (Vorname Nachname)“ genannt.

§ 14 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Volkskunde e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.